

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 17.11.2010:

## **Die Rechtsquellen**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

## Rechtsquellen im modernen deutschen Recht

### Bundesebene

- Verfassung.
- Gesetze.
- Verordnungen.
- Satzungen.
- Gewohnheitsrecht.
- Richterrecht (?).

### Landesebene

- Verfassung.
- Gesetze.
- Verordnungen.
- Satzungen.
- Gewohnheitsrecht.
- Richterrecht (?).

Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht.

## Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- Volksgesetze (*leges*).
  - Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*).
  - Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*).
  - Kaisergesetze (*constitutiones principum*).
  - Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*).
  - Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*).
- Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

## **Leges (rogatae)** (Beantragte) Gesetze

- Volksgesetze
  1. Beschlussfassung im Senat.
  2. Beantragung durch einen Obermagistrat (Konsul, Prätor).
  3. Beschluss durch die Volksversammlung, Abstimmung nach Zenturien (Hundertschaften) oder Tribus (Stämmen).
    - Die Oberschicht hat bei beiden Abstimmungsmodi die Mehrheit.
    - Erlass von Leges rogatae wurde in der frühen Kaiserzeit unüblich.

## **Plebi scita**

### Plebiszite

- Beschlüsse der Versammlung der Plebs.
  - Seit 287 v. Chr. de Volksgesetzen gleich gestellt.
  - 1. (In der Regel) Vorberatung und Beschlussfassung im Senat.
  - 2. Beantragung durch einen Volkstribun.
  - 3. Beschluss durch die Versammlung der Plebs, Abstimmung nach Tribus.
  - 4. Beispiel: Lex Aquilia von 286 v. Chr.
- Erlass von Plebi scita wurde in der frühen Kaiserzeit unüblich.

## Senatus consulta Senatsbeschlüsse

- Ursprünglich (unverbindliche) Empfehlungen des Senats an einen Magistrat (Konsul, Prätor etc.).
  - Th. Mommsen: „Wer Augen hat zu sehen, muss es erkennen, dass der Ratschlag des Senats von Haus aus mehr war und mehr sein sollte als ein einfacher Ratschlag und als Fesselung der Exekutive empfunden und behandelt ward“.
  - Anerkennung als Gesetz erst in der Kaiserzeit.
  - Beispiel: Senatusconsultum Velleianum (41-65 n. Chr.).

## Constutiones principum Kaisergesetze

- Erteilung von Rechtsauskünften in Einzelfällen, die als Präzedenzfälle beachtet wurden.
- Senatsbeschlüsse aufgrund eines kaiserlichen Antrags (*oratio principis*).
- Erlass von Gemeindeordnungen (*leges datae*) für neugegründete Gemeinde.
- Ab Mitte des 2. Jahrhunderts Anerkennung einer allgemeinen Gesetzgebungskompetenz.
- Beispiel: Reskript des Kaisers Antoninus Caracalla von 212 (C. 4, 29, 1).

## Edicta

### Edikte

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.
  - Das Edikt enthielt „Rechtsschutzverheißungen“ und Textmuster für die Klageformeln.
- Beispiel: Rechtsschutzverheißung durch den Prätor für erlaubte *pacta* (D. 2, 14, 7, 7).



## Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt (*Edictum tralaticium*).
- 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*).
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

## **Responsa prudentium**

### Gutachten der Rechtsgelehrten

- Tätigkeit der Rechtsgelehrten ist schon in der Vorklassik der wichtigste Entwicklungsfaktor des römischen Rechts.
- In der Kaiserzeit: Verleihung des *ius publice respondendi* (Recht, öffentlich Gutachten zu erteilen) durch den Kaiser.
- Gutachten von Juristen mit dem Recht zur Gutachtenerteilung waren für das Gericht verbindlich.
- Sammlungen von Gutachten bildeten einen großen Teil der römischen Rechtsliteratur.

## Gewohnheitsrecht

- Von Gaius nicht erwähnt, aber:
- Eine Vielzahl von Institutionen des römischen Rechts beruhen auf Gewohnheitsrecht.
- Beispiele: *Stipulatio*, *mancipatio* und *in iure cessio*.

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 24.11.2010:

## **Die Schichten der römischen Rechtsordnung**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>